

## Erläuterungen zum Protokoll der ersten projektbegleitenden Sitzung des Arbeitskreises „Mittlere Dumme“ am 27.02.2017

Nr.	Name / Institution	Einwendungen / Anmerkungen	Umsetzung der UNB
2.3	Herr Schwedland (Samtgemeindebürgermeister Lüchow)	Prüfung der „gewidmeten Straßen, Wege und Flächen“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	Die Regelung wird geändert und das Wort „gewidmet“ durch „dienenden“ ersetzt.
2.4	Herr von Haaren (LWK)	Freistellen des Einsatzes von landwirtschaftlichen Drohnen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	Es erfolgt eine Freistellung für den Einsatz von Drohnen zu <u>landwirtschaftlichen</u> Zwecken unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 h.
2.5	Herr de Mol (FoA Göhrde)	Umformulierung „mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 8) und (§ 4 Abs. 6)	Die Regelung wird im § 3 (Verbote) gestrichen. Stattdessen Zustimmungsvorbehalt zur Neuerrichtung gem. § 4 Abs. 6. Dies entspricht Verpflichtung gem. § 2 NJagdG gegenüber Eigentümer
2.6	Herr von Haaren (LWK)	Aufnahme Hinweis in der Begründung zur Ausbringung von org. Stoffen an Gewässern gemäß der Düngemittelverordnung. (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 c)	Es erfolgt eine Ergänzung in der Begründung unter § 4 Abs. 3 Nr. 3 c, dass bei der Ausbringung von Düngestoffen die Regelungen der geltenden Düngemittelverordnung maßgeblich sind.
2.10	Frau Hahn (BVNON)	Ortsverbindungsstraßen von räumlicher Einschränkung der Wegeseitenmähd ausnehmen. (§ 4 Abs. 2 Nr. 4)	In der Regelung wird „zeitliche“ gestrichen: „...die Einschränkung gilt nicht für...“.
2.13	Frau Hahn (BVNON)	Umformulierung des Verbotes von chemischen Pflanzenschutzmitteln - auf „flächendeckenden Einsatz“ beschränken bzw. Möglichkeit eines „horstweisen Einsatzes“	Die Regelung wird beibehalten, da aus der Vergangenheit Fälle im Landkreis bekannt sind, die gezeigt haben, dass der Begriff „horstweise“ sehr unterschiedlich ausgelegt und nicht präzise ist.
2.13	Herr von Haaren (LWK)	Prüfung Anwendung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 a)	Keine abschließende Klärung möglich, bis Antworten auf Fragen der UNB seitens der LWK erfolgt sind.
2.14	Herr von Haaren (LWK)	Streichung Verbot von „Gärresten“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 c)	Die Regelung wird geändert und „Gärreste“ gestrichen. Die Ausbringung von Gülle auf (Intensiv)Grünland ist gem. § 4

			Abs. 3 Nr. 3 c nicht ausgeschlossen, folglich wird auch die Ausbringung von Gärstoffen nicht ausgeschlossen. Diese gelten gem. Urteil VG Stade v. 27.10.2017 als Gülle.
2.15	Herr von Haaren (LWK)	Präzisierung Begriff „Einebnung“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 b)	Die Regelung wird präzisiert und das Wort „... <u>natürlichen</u> Bodensenken...“ eingefügt.
2.16	Frau Hahn (BVNON)	Aufnahme Hinweis in der Begründung zu landwirtschaftlichen Flächen nach Acker- und Grünlandstatus (II.12. Protokoll)	Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass die Flächen mit einem nachweislichen „Acker“- bzw. „Grünlandstatus“ in der maßgeblichen Verordnungskarte entsprechend dargestellt sind.
2.18	Frau Schulz (Bürgermeisterin Gemeinde Bergen a. d. Dumme)	Aufnahme Hinweis in der Begründung zur Ausnahme des Mulchens (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 d)	Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass ein regelmäßiges Mulchen von Nassgrünland zur Verfilzung der Grasnarbe und zur floristischen Veränderungen führt und letztlich eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Das Mulchen kann daher nur in Ausnahmesituationen erfolgen.
2.19	Herr von Haaren (LWK)	Anfrage Flächengröße des LRT 6510 und § 30-Biotop im Gebiet	Flächengröße LRT 6510: 101,065 ha. Flächengröße § 30-Biotop: 121,814 ha.
2.20	Frau Hahn (BVNON)	Änderung Zustimmungsvorbehalt zur Anzeigepflicht für Instandsetzung von Drainagen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)	Die Regelung wird geändert und eine Anzeigepflicht statt eines Zustimmungsvorbehaltes eingefügt. Es erfolgt eine Erläuterung in der Begründung.
2.24	Herr Heuer (BVNON)	Erläuterung Begriff „dulden“ hinsichtlich der Freiwilligkeit in der Begründung (§ 7 Abs. 1 und 2)	In die Begründung wird eine Erläuterung aufgenommen. „Die §§ 22 BNatSchG und § 15 NAGBNatSchG regeln, dass Schutzgebietsverordnungen „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder die erforderliche Ermächtigung hierzu“ enthalten. Hieraus resultiert die grundsätzliche Pflicht zur Duldung durch die Eigentümer. Jedoch sollen derartige Maßnahmen auf privaten Flächen möglichst ausnahmslos im Einvernehmen mit dem Flächeneigentümer erfolgen. Von einer Anordnungsbefugnis wird nur dann Gebrauch gemacht, wenn das Einvernehmen nicht erzielt <u>und</u> die Maßnahme zwingend erforderlich ist.“

Schriftliche Anmerkungen Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft vom 28.02.2017

Ifd. Nr.	Anmerkungen	Umsetzung / Anmerkung der UNB
1	Ersetzen des Begriffes „Agrarlebensräume“ durch „Lebensräume“ (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 c)	Die Anregung wird umgesetzt.
2	Einfügen „(wenig Raps-Mais)“ bzgl. der engen Verzahnung von Getreide- und Hackfruchtanbau (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 d)	Die Anregung wird umgesetzt.
3	Streichung „im Umfeld nahrungsreicher Gewässer“ (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 f)	Die Anregung wird umgesetzt.
4	Einfügen „flächiger oder“ bzgl. saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 h)	Die Anregung wird umgesetzt.